

GEMEINDE ARESING

11. Änderung des Flächennutzungsplans

„Baustoffrecycling Oberweilenbach“

Fl.-Nrn. 839/4 TF und 839/7 TF, Gmkg. Unterweilenbach

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB

FASSUNG VOM 09.02.2026

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.brugger-landschaftsarchitekten.de



INHALT

1	INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	3
2	ÜBERGEORDNETE VORGABEN	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)	3
2.2	Regionalplan Region Ingolstadt 1989 einschl. aller Änderungen bis 2023	5
2.3	Arten und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	8
2.4	Landschaftsplanung Gemeinde Aresing	8
3	METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	9
4	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT	9
4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	9
4.1.1	<u>Geologie, Boden und Wasser</u>	9
4.1.2	<u>Klima und Luft</u>	10
4.1.3	<u>Arten und Biotope, Schutzgebiete</u>	11
4.1.4	<u>Orts- und Landschaftsbild</u>	11
4.1.5	<u>Schutzgut Mensch</u>	12
4.1.6	<u>Kultur- und Sachgüter</u>	12
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
4.2.1	<u>Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens</u>	12
4.2.2	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	12
4.2.3	<u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u>	12
5	STANDORT	13
5.1	Standortwahl	13
5.2	Standortalternativen	14
6	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	17
7	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN	17
8	ZUSAMMENFASSUNG	17
9	LITERATUR / QUELLENANGABEN	19



1 INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Veranlassung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aresing ist die Absicht, innerhalb einer bisher bestehenden Abgrabungsfläche eine Sondergebietsfläche für Baustoffrecycling auszuweisen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aresing in der rechtsgültigen Fassung vom 18.07.2006 einschl. 9. Änderung – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszone Kies- und Sandabbau in der Fassung vom 01.08.2022 ist der Änderungsbereich als Abbaufäche innerhalb Wald dargestellt und liegt zusätzlich innerhalb einer Konzentrationszone für Kies- und Sandabbau. Die angrenzenden Flächen bildet der Flächennutzungsplan als Wald ab.

Der Umgriff der geplanten Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 1,84 ha auf den Flurstücken 839/4 TF und 839/7 TF, Gmkg. Unterweilenbach.

Die Flächen liegen an der östlichen Gemeindegrenze Aresings östlich von Oberweilenbach auf einer Teilfläche einer laufenden Sandgrube. Die Bereiche für die Baustoffrecyclinganlage wurden bereits wieder verfüllt.

Im Einzelnen erfolgen folgende Änderungen im Flächennutzungsplan:

- Umwidmung von 1,84 ha bisheriger Flächen für den Sandabbau innerhalb Wald in ein Sondergebiet „Baustoffrecycling“

2 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Ziele übergeordneter Planungen und einschlägiger Fachgesetze wiedergegeben und ihre Berücksichtigung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn von Anlagen [...] schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden.

5.1 Wirtschaftsstruktur

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

(G) Eine leistungsfähige Abfall- und Kreislaufwirtschaft soll flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

(G) Die räumliche Verteilung der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaftsstandorte soll eine möglichst gesundheits- und umweltverträgliche, entstehungsortnahe sowie bei Bedarf regional oder interkommunal abgestimmte Beseitigung oder Verwertung der Abfälle ermöglichen.

5.2.2 Abbau und Folgefunktionen

G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächenbilanz erhalten werden. [...]

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G) Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landschaftskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freie Landschaftsbereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, sollen weiterhin vor Lärm geschützt werden.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Siedlungsanbindung aufgrund Immissionskonflikten nicht möglich
- Ziel der FNP-Änderung ist es, Flächen für Recycling von Baustoffen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG zur Verfügung zu stellen. Damit können weitere Abbauflächen und Eingriffe in den Boden verringert und natürliche Ressourcen geschont werden.
- Standort der Baustoffrecyclinganlage durch angrenzende Sandgrube vorbelastet
- Der Standort wird von den Fachbehörden befürwortet, da er aufgrund des Kiesabbaus als vorbelasteter Standort gilt und eine Einhaltung des Anbindegebots an Siedlungsflächen aufgrund des Immissionsschutzes nicht möglich ist. (vgl. Stellungnahme Untere Immissionsschutzbehörde vom 18.09.2024, Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 30.09.2024)

2.2 Regionalplan Region Ingolstadt 1989 einschl. aller Änderungen bis 2023

2 Raumstruktur

2.3 Gebietskategorien

2.3.1 Ländlicher Raum

2.3.1.2 (G) Die Freiräume und kleinteiligen Strukturen des ländlichen Raumes bieten einzigartige naturräumliche Potentiale. Hier finden sich u.a. [...] Vorkommen mineralischer Rohstoffe [...].

2.3.1.3 (G) Die auf die spezifischen Eigenschaften des ländlichen Raumes angewiesene nachhaltige Erzeugung hochwertiger und regionaler Produkte ist von grundlegender gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. [...] Die hohe Bedeutung regionaler Produkte und Erzeugnisse des ländlichen Raumes soll daher durch geeignete Maßnahmen stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werden.

5 Wirtschaft

5.1 Wirtschaftsstruktur

5.1.1 (G) Die Wirtschaftskraft der Region soll wettbewerbsfähig und sozialverträglich bei Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen weiter entwickelt, ausgebaut und gestärkt werden. Die Erwerbsmöglichkeiten der Bevölkerung sollen erhalten und ausgebaut werden. Die Stärkung der Region soll allen Teilräumen zugute kommen [...]

5.1.2 Ausbau der regionalen Wirtschaftsstruktur und der regionalen Arbeitsmärkte

5.1.2.4 (G) Auf dem Arbeitsmarkt der Region soll ein in Qualität und Quantität breites und modernes Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot angestrebt werden. Dabei soll ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage in einer zumutbaren Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort ermöglicht werden.

Dem negativen Pendlersaldo gegenüber der Region München soll auch durch eine vermehrte gewerbliche Siedlungstätigkeit begegnet werden.

5.2 Bodenschätze

5.2.1 Sicherung

5.2.1.3 (G) Zur Schonung bestehender natürlicher Ressourcen mineralischer Rohstoffe, die Sicherung zukünftiger Bedarfe an hochwertigen Bodenschätzen soll insbesondere bei der Verwendung von Produkten aus mineralischen Rohstoffen für Baumaßnahmen so weit wie möglich der Einsatz von recycelten bzw. nachwachsenden, umweltunschädlichen und klimabegünstigenden Ersatzstoffen vorgesehen werden.

5.2.7 (G) Zur Schonung der natürlichen Ressourcen mineralischer Rohstoffe und damit Minimierung der für deren Gewinnung erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, ist bei allen Planungen und Maßnahmen auf einen größtmöglichen Einsatz recycelter bzw. nachwachsender Rohstoffe hinzuwirken.

5.4 Landwirtschaft

5.4.2 (Z) Dem Wald kommen neben der Holzerzeugung vielfältige Aufgaben der Freiraumsicherung zu, z.B. Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Aufgaben als Biotop oder zum Erhalt des Landschaftsbildes. [...] Bei einer Inanspruchnahme sind deshalb Ersatzaufstellungen [...] erforderlich. [...]

7 Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

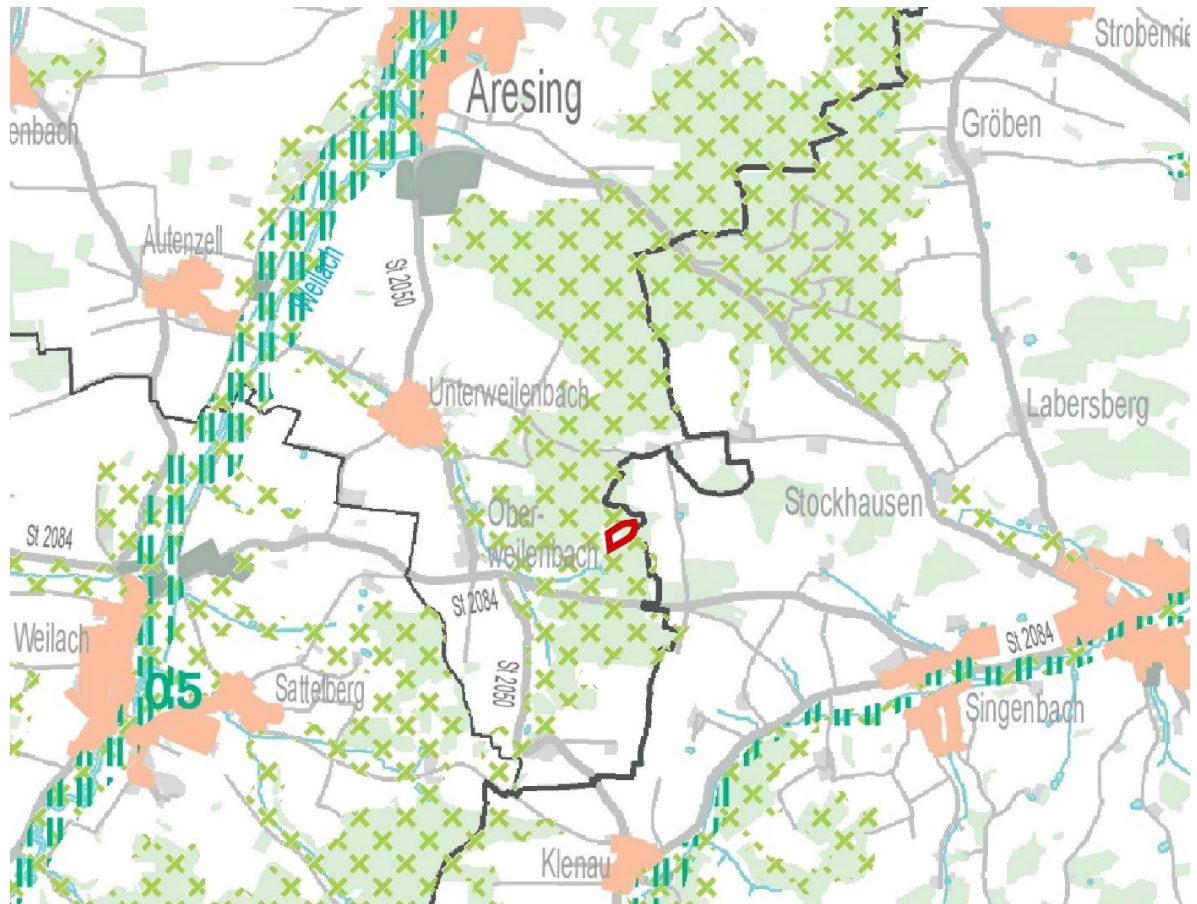
7.1.8 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

7.1.8.2 (Z) [...] Mit der Festsetzung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete ist vielmehr die regionalplanerische Entscheidung über die herausragende Bedeutung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesen Gebieten getroffen. Dieses besondere Gewicht gilt es von den Gemeinden und anderen öffentlichen Planungsträgern bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen. Andere Nutzungen wie eine maßvolle Siedlungsentwicklung, Infrastrukturvorhaben und Rohstoffabbau sind damit in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig, wenn dem besonderen Gewicht von Natur und Landschaft z.B. durch Grün- und Gestaltungsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen wird. Die Gemeinden und anderen öffentlichen Planungsträgern haben auch die Möglichkeit, im Zuge der planerischen Abwägung das besondere Gewicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber einem noch gewichtigeren Belang unterliegen zu lassen, sofern das landschaftliche Vorbehaltsgebiet durch den geplanten Eingriff nicht zur Gänze funktionslos wird. Dieser dann noch gravierendere Belang ist im Einzelfall nachzuweisen und zu belegen. [...] Da der Rohstoffabbau eine zeitlich befristete „Zwischennutzung“ darstellt, sind Überschneidungen von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau grundsätzlich möglich. In diesen Fällen werden in 5.2.4.3 ökologische Nachfolgefunktionen zwingend festgelegt. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis wie bisher rechtmäßig. Anzustrebende Nutzungsänderungen zur ökologischen Aufwertung sollen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen erreicht werden.

Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes

[...] Die großflächigen Wälder des Donau-Isar-Hügellandes bieten Lebensraum für viele Arten und erfüllen Funktionen der Erholungsnutzung, des Bodenschutzes und der Landschaftsgliederung. Die forstwirtschaftliche Nutzung soll der besonderen Bedeutung großflächiger Wälder gerecht werden und langfristig den Anteil standortgerechten Laubholzes in den Nadelwäldern erhöhen. [...]

Der Standort für die Sondergebietsfläche liegt am östlichen Rand des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes.“



unmaßstäblicher Ausschnitt Karte 3 – Landschaft und Erholung des Regionalplans Ingolstadt, Stand 08.09.2017 mit Verortung der geplanten Baustoffrecyclinganlage und Darstellung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Die geplante Sondergebietsfläche liegt im Randbereich des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“, welches durch großflächige Wälder gekennzeichnet ist.

Aktuell findet im Geltungsbereich neben dem aktiven Kiesabbau bereits temporär befristet Baustoffrecycling statt. Die Flächen bieten sich somit für eine dauerhafte Nutzung als Sondergebiet an.

Folgende Gründe sprechen für den Standort trotz der Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets:

- Vorbelastung des Standorts durch Kiesabbau und Verfüllung mit Fremdmaterial
- Bestand der befristet genehmigten Baustoffrecyclinganlage
- Durch die Wiederverfüllung können die ursprünglichen Bodenfunktionen voraussichtlich nicht vollständig wiederhergestellt werden (z.B. Verdichtungen), sodass Gehölze nicht wie auf natürlich gewachsenem Boden stocken.
- Die Wiederaufforstung der angrenzenden Flächen, die nicht durch das Sondergebiet in Anspruch genommen werden, ermöglicht die Eingrünung der Flächen und damit die Einbindung in das Landschaftsbild.

- Die Waldflächen, welche durch die Ausweisung des Sondergebiets nicht hergestellt werden können, werden flächengleich an anderer Stelle ersetzt.
- Der Standort wird von den Fachbehörden befürwortet, da er aufgrund des Kiesabbaus als vorbelasteter Standort gilt und eine Einhaltung des Anbindegebots an Siedlungsflächen aufgrund des Immissionsschutzes nicht möglich ist. (vgl. Stellungnahme Untere Immissionsschutzbehörde vom 18.09.2024, Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 30.09.2024)

2.3 Arten und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen weist im Planungsgebiet bzw. in dessen Umfeld folgende Schwerpunkte auf:

Schwerpunktgebiete des Naturschutzes:

Im Planungsgebiet und im näheren Umfeld befinden sich keine Schwerpunktgebiete des Naturschutzes.

Gewässer:

Es sind keine Gewässer im Planungsgebiet vorhanden.

Feuchtgebiete:

Es sind keine Feuchtgebiete im Planungsgebiet vorhanden.

Trockenstandorte:

Es befinden sich keine Trockenstandorte im Planungsgebiet.

Wälder und Gehölze:

Im Planungsgebiet sind keine naturschutzfachlich bedeutsamen Wälder und Gehölzstrukturen. Für den Wald im direkten Anschluss an das Planungsgebiet schlägt das ABSP die Verjüngung nadelholzreicher Forste in standortgerechte naturnahe Laub- und Mischwälder (Hainsimsen-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder) vor.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Im ABSP als hochwertiger/ bedeutender Bestand gekennzeichnete Lebensräume / Artenvorkommen werden von der Planung nicht berührt.

2.4 Landschaftsplanung Gemeinde Aresing

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Aresing mit der 9. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszone Kies- und Sandabbau in der Fassung vom 01.08.2022 wird das Planungsgebiet als bestehende Abbaufläche im Wald innerhalb einer Konzentrationszone für Kies- und Sandabbau dargestellt.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Zielsetzungen der Landschaftsplanung bleiben unberührt

3 METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können. Als Grundlage für die Bestandsaufnahme dienen die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aresing, das ABSP Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, die thematischen Karten zu Schutzgebieten, Hochwassergefährdung und Boden des Bayernatlas sowie eine Ortsbegehung des überplanten Gebiets. Für weitergehende Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphasen ist auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan zu verweisen.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1.1 Geologie, Boden und Wasser

Nach dem Umweltatlas Bayern befinden sich im Plangebiet fast ausschließlich Braunerden aus schwach lehmiger, sandiger Verwitterung von Molasseablagerungen (91) sowie vorherrschend Braunerden aus Lehm oder Lösslehm über lehmig-sandiger Verwitterung von Molasseablagerungen (92). Aufgrund des bereits erfolgten Kiesabbaus einschl. Verfüllung im Bereich des geplanten Standorts sind die natürlich gewachsenen Bodenstrukturen nicht mehr vorhanden.

Ziel der Verfüllung ist es, die Bodenfunktionen so weit wie möglichen wieder herzustellen.

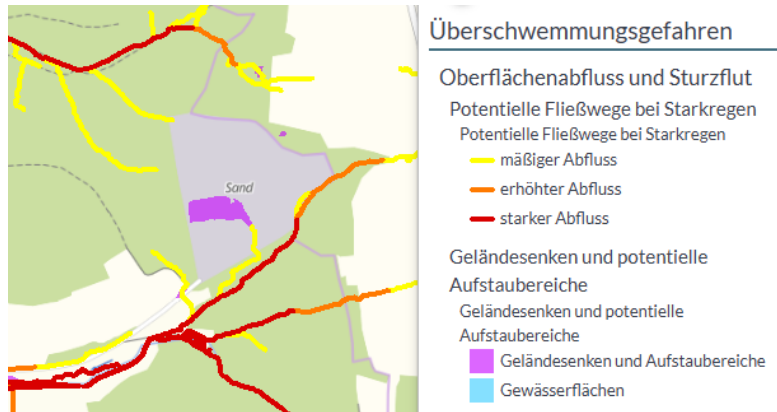
Im Umgriff des Planungsbereiches sind gem. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Stellungnahme vom 11.10.2024) nach derzeitiger Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Gem. Antragsunterlagen zum Kiesabbau von 2006 wird der Grundwasserspiegel mit einer Höhe von 468 m ü. NN angegeben. Durchgeführte Bohrungen, welche teilweise zu Grundwassermessstellen ausgebaut wurden, zeigten bei Messungen 2007 Grundwasserstände zwischen 450,35 und 450,59 m ü. NN in der Grube und südlich davon. Im Westen des Abbaugebiets wurde 2014 ein Grundwasserstand von 463,73 m ü. NN gem. UmweltAtlas Bayern (Geologie → Bohrungen) eingemessen.

Im Untersuchungsraum bestehen keine Oberflächengewässer.

Die Niederschlagswasserbeseitigung wird mit dem Entwässerungskonzept von Nickol & Partner AG erläutert. Hierzu ist auch auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan zu verweisen.

In der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ befindet sich auf der FINr.839/4 in Unterweilenbach eine Geländesenke in der sich bei Starkregen zufließender Oberflächenabfluss sammeln kann.



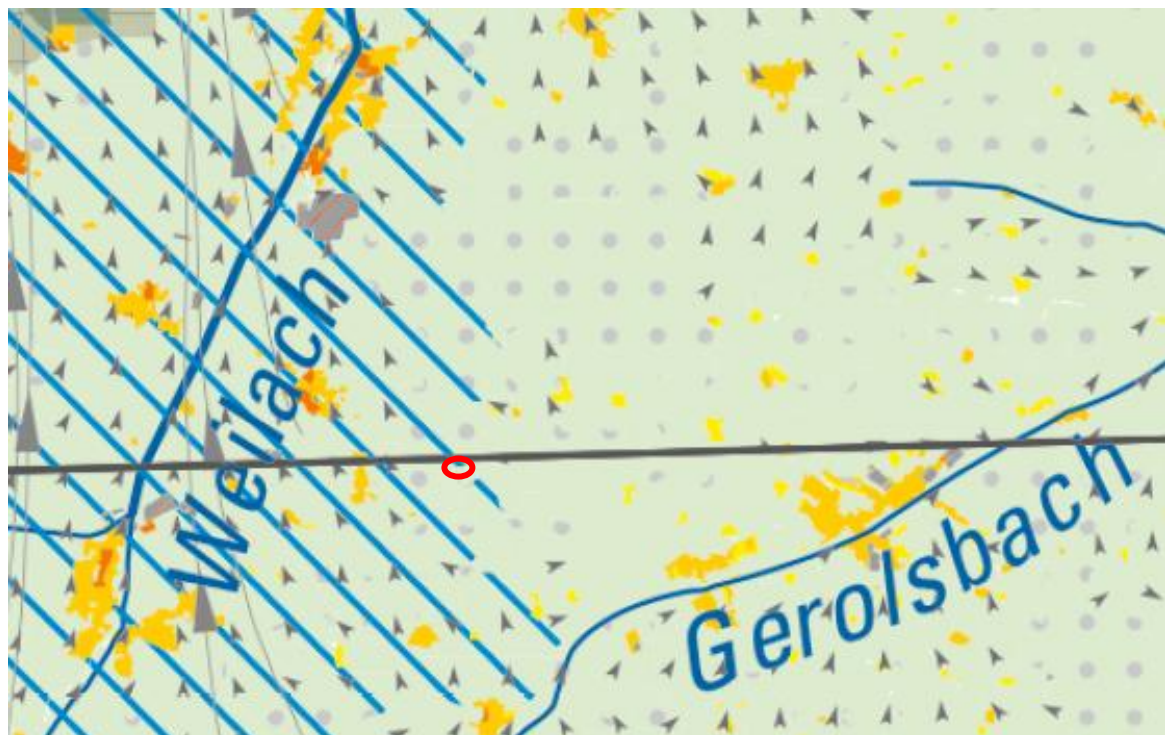
Ausschnitt aus der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ (Umweltatlas Bayern)

4.1.2 Klima und Luft

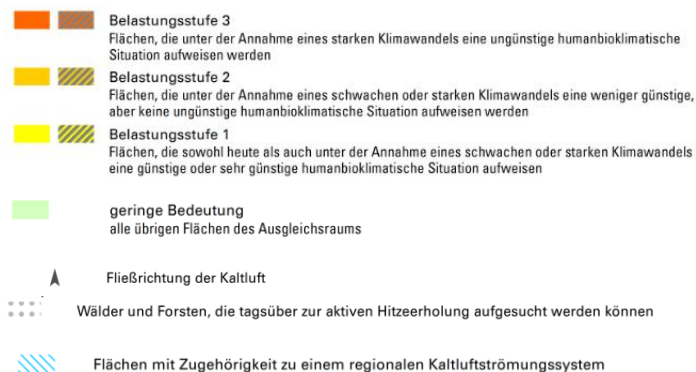
Die Luftqualität im Planungsgebiet ist gem. Schutzgutkarte Klima/Luft Planungshinweiskarte des LfU nicht negativ beeinflusst und weist eine geringe Bedeutung als Ausgleichsraum (Nachtsituation) auf.

Die umgebenden Flächen dienen der Kaltluftproduktion und sind als Flächen mit Zugehörigkeit zu einem regionalen Kaltluftströmungssystem gekennzeichnet. Die Kaltluft fließt nach Norden / Nordwesten Richtung Schrobenhausen.

Unmaßstäblicher Ausschnitt der Schutzkarte Klima/Luft Planungshinweiskarte im Bereich östlich von Oberweilenbach (LfU, 2022):



○ Ungefähre Lage des Planungsgebietes



4.1.3 Arten und Biotope, Schutzgebiete

Die Flächen im Bereich der geplanten Baustoffrecyclinganlage werden bereits seit Jahren durch Kiesabbau mit Verfüllung sowie Baustoffrecycling geprägt. Auf den Flächen herrscht somit eine gewisse Vorbelastung, welche sich durch die dauerhaft bestehende Recyclinganlage nicht verschlechtern wird. Es handelt sich um asphaltierte Flächen sowie offene Kiesflächen. Im Süden schließt an die geplanten Flächen für das Baustoffrecycling Mischwald an.

Trotz oder auch wegen der bestehenden Nutzung konnten sich im Bereich der Kiesgrube auch schützenswerte Arten ansiedeln.

Diesbezüglich wurde im Zuge des Abbauantrags 2017 – mit Ergänzungen von 2018 – eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt.

Diese beinhaltet auch das Vorkommen der schützenswerten Arten des Uhus (*Bubo bubo*), der Erdkröte (*Bufo bufo*) und der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in der bestehenden nördlich angrenzenden Sandgrube.

Auf den angrenzenden Flächen im Norden findet weiterhin Rohstoffabbau mit Verfüllung statt. Ziel der Rekultivierung ist die Wiederaufforstung mit standortgerechtem Mischwald junger Ausprägung. Dabei sind gem. saP zum Abbauantrag 2017/2018 auch Maßnahmen zum Schutz des Uhus (*Bubo bubo*), der Erdkröte (*Bufo bufo*) und der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) vorgesehen.

Das Planungsgebiet selbst weist derzeit keine bedeutenden Funktionen für den Arten- und Biotopschutz auf. Durch Aufstellung des Bebauungsplans kann auf einer Fläche von ca. 18.370 m² die Wiederaufforstung nicht erfolgen. Diese Flächen sind 1:1 als Wald an anderer Stelle zu ersetzen.

Weitere Biotopstrukturen liegen nicht vor.

4.1.4 Orts- und Landschaftsbild

Der Planungsraum ist durch die umgebenden Wälder gekennzeichnet. Das Planungsgebiet ist damit kaum einsehbar und für das Landschaftsbild nur eingeschränkt wirksam.

Die von der Planung betroffenen Flächen sind durch den Kiesabbau mit Verfüllung sowie den Betrieb der Baustoffrecyclinganlage geprägt.

Im Gebiet des Bebauungsplanes bewegt sich die Topografie zwischen ca. 475 m ü. NN im Bereich der Zufahrt im Südwesten und ca. 495 m ü NN im Nordwesten der Baustoffrecyclinganlage.

4.1.5 Schutzgut Mensch

Aufgrund der derzeitigen Nutzung für den Rohstoffabbau und den Betrieb der Baustoffrecyclinganlage liegen für das Areal keine Erholungsfunktionen vor. Bzgl. Gutachten zu Lärm und Luftreinhaltung ist auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan zu verweisen.

4.1.6 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden bzw. bekannt.

4.2 **Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

4.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Flächen nach Ablauf der befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung rückgebaut und die für den Kiesabbau vorgesehene Rekultivierungsplanung umgesetzt wird.

Die beabsichtigte Sondergebietsnutzung Baustoffrecycling wird dann an anderen evtl. weniger gut geeigneten und noch nicht vorbelasteten Standorten stattfinden.

4.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Darstellung eines Sondergebiets für Baustoffrecycling auf wiederverfüllten Abbauf Flächen innerhalb einer Konzentrationszone für Sand- und Kiesabbau.

Unmittelbare Umweltauswirkungen treten mit der Änderung nicht ein.

4.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Die für das Vorhaben beabsichtigte Fläche ist durch Rohstoffgewinnung bereits stark vorbelastet
- Umgebende Wälder schirmen das Gebiet weitgehend ab
- Naturschutzfachlich bedeutsame Flächen werden nicht beansprucht

5 STANDORT

5.1 Standortwahl

Die geplante Sondergebietsfläche liegt am östlichen Rand des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“, welches durch großflächige Wälder gekennzeichnet wird. Grundsätzlich sind Vorhaben innerhalb von Vorbehaltsgebieten nicht ausgeschlossen. Den naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Belangen ist jedoch besonderes Gewicht beizumessen.

Weiterhin favorisiert das Bay. Landesentwicklungsprogramm 2023 grundsätzlich Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Die Zersiedlung der Landschaft soll vermieden und neue Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten angebunden werden.

Ausnahmen davon sind allerdings möglich, wenn von Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden (vgl. Bayerisches Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.3 (Z), Ausnahme Nr. 4).

Das Betreiben einer Baustoffrecyclinganlage (es ist beim Brechen und Klassifizieren von Bauschutt von einem adäquaten Schalleistungspegel von deutlich über 100 dB(A) auszugehen) kann regelmäßig solchen Nutzungsformen zugeordnet werden.

Auf diese Ausnahme vom Anbindegebot hat auch die Regierung von Oberbayern in der Stellungnahme vom 30.09.2024 hingewiesen.

Für Anlagen, die nach Immissionsschutzrecht genehmigt werden müssen (erheblich belästigende Gewerbetriebe) sieht die BauNVO Industriegebiete im Sinne des § 9 BauNVO vor. Industriegebiete selbst liegen innerhalb der Gemeinde Aresing jedoch nicht vor.

Folgende Gründe sprechen trotz der Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets für den Standort:

- Vorbelastung des Standorts durch Kiesabbau und Verfüllung mit Fremdmaterial
- Bestand der befristet genehmigten Baustoffrecyclinganlage
- Der Zufahrtsbereich ist für Schwerverkehr ausgebaut.
- Die Flächen zum Baustoffrecycling sowie Lagerflächen sind großteils schon asphaltiert.
- Durch die Wiederverfüllung können die ursprünglichen Bodenfunktionen voraussichtlich nicht vollständig wiederhergestellt werden (z.B. Verdichtungen), sodass Gehölze nicht wie auf natürlich gewachsenem Boden stocken.
- Die Wiederaufforstung der angrenzenden Flächen, welche nicht durch das Sondergebiet in Anspruch genommen werden, ermöglicht die Eingrünung der Flächen und damit die Einbindung in das Landschaftsbild.
- Die Waldflächen, die durch die Ausweisung des Sondergebiets nicht hergestellt werden können, werden flächengleich an anderer Stelle ersetzt.

Folgende Punkte wurden weiterhin bei der Standortwahl berücksichtigt:

- Die Einhaltung des Anbindegebots an bestehende Siedlungsflächen ist aufgrund des Immissionsschutzes (v.a. Lärm) nicht möglich.

- Die Ansiedlung von Baustoffrecyclinganlagen in Industriegebieten wäre grundsätzlich möglich. In der Gemeinde Aresing gibt es jedoch kein Industriegebiet. Im Gewerbegebiet südlich von Aresing ist großflächig die Fa. Bauer mit Produktions- und Lagerhallen als auch Büroräumen angesiedelt sowie weitere kleinere Gewerbebetriebe. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist eine Ansiedlung der Recyclinganlage innerhalb der Gewerbegebietsflächen aufgrund der Lärm- und Staubimmissionen, auch bei Einhaltung des Standes der Technik, aufgrund der eingesetzten und zu verarbeitenden Materialien aus fachlicher Sicht nicht zu befürworten.
- Mit der Lage im Außenbereich liegen keine besonders schützenswerten Wohn- oder Büronutzungen in unmittelbarer Nähe vor. Es wäre eine konfliktarme Ansiedlung eines Recyclingbetriebs möglich. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich ca. 340 m östlich sowie ca. 600 m südwestlich der geplanten Sondergebietsfläche.

5.2 Standortalternativen

Mit Schreiben vom 04.10.2024 haben die Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr sowie Umwelt und Verbraucherschutz Hinweise zur *Bauplanungs-, immissionsschutz-, abfall-, und wasserrechtliche Beurteilung von Baustoffrecyclinganlagen an bestehenden und im Einzelfall geeigneten Baustoffgewinnungsbetrieben* mit Bezug auf die am 01.08.2024 in Kraft getretene *Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke* vom 9. Juli 2024 (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV, BGBl. I S 2021) herausgegeben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich darauf:

(...) Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn es „wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

- *In Auslegung dieser Regelung prüft die Rechtsprechung zunächst, ob entsprechende Anlagen überhaupt auf eine Situierung im Außenbereich angewiesen sind bzw. nicht vielmehr auf in der Gemeinde ausgewiesene Industriegebiete verwiesen werden können. (...)*

Für Anlagen, die nach dem Immissionsschutzrecht genehmigt werden müssen (erheblich belästigende Gewerbebetriebe) sieht die BauNVO Industriegebiete im Sinne des § 9 BauNVO vor. Industriegebiete selbst existieren innerhalb der Gemeinde Aresing jedoch nicht.

Die gewerbliche Nutzung konzentriert sich im Gemeindegebiet auf den Standort südlich Aresing. Dort ist großflächig die Fa. Bauer mit Produktions- und Lagerhallen als auch Büroräumen angesiedelt sowie weitere kleinere Gewerbebetriebe.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist eine Ansiedlung der Recyclinganlage innerhalb der Gewerbegebietsflächen aufgrund der Lärm- und Staubimmissionen, auch bei Einhaltung des Standes der Technik, aufgrund der eingesetzten und zu verarbeitenden Materialien aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zu befürworten.

- *Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist nach der Judikatur die Begründung einer besonderen Außenbereichspräferenz (Kriterium des „Solens“), wonach das Vorhaben in besonderem öffentlichen Interesse liegen muss und nicht überwiegend aus wirtschaftlichem Eigeninteresse errichtet werden soll.*

Mit der neuen Rechtslage der ErsatzbaustoffV könnte gem. Schreiben der Bayerischen Staatsministerien *das öffentliche Interesse an der Verwertung durch Recycling*

von Bau- und Abbruchabfällen und der besondere „Gemeinwohlbezug“ neu und deutlich höher bewertet werden. Wie nämlich in der VO-Begründung ausdrücklich aufgezeigt wird, liegt dieser Verordnung auch die gesetzgeberische Intention zur „Unterstützung der notwendigen Transformation zu einer ressourcenschonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Kreislaufwirtschaft“ zugrunde, d. h. nicht vermeidbare Abfälle sind durch einen recyclinggerechten Abbruch im Wirtschaftskreislauf zu halten und letztlich die optimale Verwertung mineralischer Abfälle sicher zu stellen. (...)

Gleichzeitig wird damit dem Auftrag in Art. 20a GG und Art. 141 BV zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen entsprochen. (...)

Dieser umweltrechtliche und -politische Paradigmenwechsel im Sinn der Optimierung der Kreislaufwirtschaft ist geeignet, auch das – für die Annahme einer Außenbereichs- Adäquanz i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB geforderte – öffentliche Interesse und den besonderen „Gemeinwohlbezug“ der Recyclinganlagen neu zu definieren. Das Recycling kann nicht mehr wie nach der alten Rechtslage nur als „umweltpolitisch billigenswert bzw. erwünscht“ (so VG Potsdam aaO unter Bezug auf BVerwG) bewertet werden, sondern stellt sich als prioritäres öffentliches Interesse dar (ähnlich dem „überragenden öffentlichen Interesse“ i. S. v. § 2 EEG). Damit ist aber – bezogen auf dieses Tatbestandsmerkmal (abgeleitet aus dem Kriterium des „Sollens“) – grundsätzlich auch der Anwendungsbereich der Privilegierung von Baustoffrecyclinganlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB eröffnet.

Auch die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB samt einschränkender Anforderungen der Rechtsprechung – die diese mit der „ausgleichsbedürftigen tatbestandlichen Weite der Vorschrift“ begründet (grundlegend: BVerwG v 06.09.1999–4 B 74.99) –, können hier grundsätzlich erfüllt sein:

(1) Als gesetzliche Voraussetzung fordert § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entweder eine besondere außenbereichsaffine Zweckbindung oder nachteilige Wirkungen auf die (Innenbereichs-) Umgebung: Von letzteren erfasst sind damit insbesondere Vorhaben, die wegen der von ihnen ausgehenden Emissionen oder wegen besonderer Gefahren nicht im Innenbereich untergebracht werden sollen.

Dies ist bei Baustoffrecyclinganlagen generell zu bejahen: Baustoffrecyclinganlagen sind aufgrund der großen Aufbereitungsmengen – mineralische Abfälle stellen, wie erwähnt, den bei Weitem größten Abfallstrom in Deutschland dar – gekennzeichnet durch erheblichen LKW-Verkehr im Zu- und Abfahrtsbetrieb, auf dem Gelände mit erheblichem Masenumschlag mit schweren Baumaschinen sowie zur Zerkleinerung und Sortierung des Recyclingmaterials durch lautstarke Brecher- und Siebanlagen mit nachfolgender großflächiger Haufwerks-Bildung. Sowohl die enorme Flächeninanspruchnahme als auch die Einhaltung der Anforderungen zum Lärmschutz und zum Schutz vor Staubemissionen nach BImSchG lassen sich in Innenbereichen trotz hohem technischen Aufwand kaum realisieren.

(2) Einschränkendes Merkmal der Rechtsprechung ist zunächst, dass die zu privilegierenden Vorhaben nur singulären Charakter haben dürfen, d. h. nicht in größerer Zahl zu erwarten sind und dass deshalb nicht vorausschauend geeignete Standorte ausgewählt werden müssen, sondern eine Beurteilung des Einzelfalls am Maßstab öffentlicher Belange genügt (BVerwG aaO).

Es ist nun keineswegs zu erwarten, dass Baustoffrecyclinganlagen nunmehr gleichsam aus dem „Boden wachsen“: Wegen der komplexen topographischen, bautechnischen und ökologischen Vorgaben und der anlagentypischen betrieblichen Anforderungen (verkehrliche Anbindung, leistungsfähige Energieversorgung, Staubschutz, Lärmschutz, Flächengröße) ist nur eine sehr selektive und punktuelle Standortauswahl möglich.

Als besonderer Standortbezug ist des Weiteren zu fordern, dass Bauschuttrecyclinganlagen lediglich an fachlich hierfür prädestiniert geeigneten Standorten das Außenbereichsprivileg erfahren, wie z. B. an bestehenden und im Einzelfall geeigneten Baustoff-

gewinnungsbetrieben (z. B. Steinbrüche, Kiesgruben oder Betonmischanlagen) mit großem Flächendargebot bei ausreichend dimensionierter Verkehrsanbindung. (...)

Am vorgesehenen Standort des bestehenden Kiesabbaus östlich Oberweilenbach mit bestehender Zuwegung von der Staatsstraße ST 2084 sind diese Voraussetzungen erfüllt.

(3) Letztendlich verlangt die Rechtsprechung zur Begründung eines besonderen Außenbereichsbezugs eines Vorhabens noch eine Rechtfertigung gegenüber der primären städtebaulichen Zielsetzung (Produktionsraum für die Landwirtschaft und Erholungsraum für die Allgemeinheit) dergestalt, dass ausgehend vom Gleichheitssatz das Privileg einer bevorzugten Außenbereichsnutzung unter Ausschluss Dritter nur aus sachgerechtem Grunde eingeräumt werden darf. Insoweit kann aber wiederum auf das oben ausführlich begründete, mit verfassungsrechtlichem Auftrag versehene prioritäre Interesse am Baustoffrecycling im Rahmen geordneter Kreislaufwirtschaft Bezug genommen werden.

Damit liegen gem. Schreiben der Bayerischen Staatsministerien vom 04.10.2024 die Voraussetzungen für eine baurechtliche Privilegierung der Baustoffrecyclinganlage im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB vor.

Der Standort wird von den Fachbehörden befürwortet, da er aufgrund des Kiesabbaus als vorbelasteter Standort gilt und eine Einhaltung des Anbindegebots an Siedlungsflächen aufgrund des Immissionsschutzes nicht möglich ist. (vgl. Stellungnahme Untere Immissionsschutzbehörde vom 18.09.2024, Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 30.09.2024)

Insgesamt kann festgehalten werden, dass im Hinblick auf die umgebende Infrastruktur und dem benötigten Flächenbedarf keine geeigneteren Alternativstandorte für das Vorhaben im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen.

Die Baustoffrecyclinganlage mit dem Brechen und Klassifizieren von Bauschutt fällt unter die Genehmigungspflicht des BImSchG. Für den vorgesehenen Sondergebietsstandort werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Untersuchungen zum Schallschutz und zur Luftreinhaltung erstellt, in denen Maßnahmen aufgezeigt werden, um die geltenden Immissionsrichtwerte zum Schallschutz einzuhalten. Außerdem erfolgt eine Beschreibung bzgl. der Anforderungen zur Luftreinhaltung.

Mit der Lage im Außenbereich liegen keine besonders schützenswerten Wohn- oder Büronutzungen in unmittelbarer oder mittelbarer Nähe vor. Der gewählte Standort ermöglicht eine konfliktfreie Ansiedlung des Recyclingbetriebes.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Mit der Flächennutzungsplanänderung sind keine unmittelbaren Umweltauswirkungen zu erwarten.

7 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- Regionalplan der Region Ingolstadt (10)
- Umweltatlas Bayern
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Aresing
- Entwässerungskonzept der Nickol & Partner AG, 29.01.2026
- Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH (9063.1/2025-JB vom 28.05.2025)
- Gutachtliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 22.07.2025
- Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen naturschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung auf Fl.-Nr. 839/4 (Verlängerung der bestehenden Genehmigung) und Erweiterung des Abbaus (Dipl.-Biol. (univ.) Claus-Rudolf Frick, 2017 /2018)
- Antrag auf befristete Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage mit Lagerplatz zum Lagern, Sortieren und Brechen von Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Mutterboden (Gabriele Schulz, Landschaftsarchitektin, 22.07.2025)
- Bescheid 32/1711.01/Ko des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen vom 07.11.2025 zu Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage mit Lagerplatz zum Lagern, Sortieren und Brechen von Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Humus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 839/4, Gmkg. Unterweilenbach
- RDN Tiefbau- und Fuhrunternehmen GmbH 2023 – 2026: Vorhabensplanung

Aus den o. g. Unterlagen konnten die erforderlichen Daten zum geplanten Vorhaben - ohne Schwierigkeiten - entnommen werden.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Veranlassung der Gemeinde Aresing für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, ein Areal für Baustoffrecycling zur Verfügung zu stellen. Hierzu werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Flächen für Sand/ Kiesabbau innerhalb Wald in ein Sondergebiet „Baustoffrecycling“ umgewidmet. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb einer Konzentrationszone für Sand- und Kiesabbau.

Durch den Kiesabbau und die Verfüllung mit Fremdmaterial sowie die bestehende befristet genehmigte Baustoffrecyclinganlage ist der Standort bereits vorbelastet. Der Zufahrtsbereich ist für Schwerlastverkehr ausgebaut und die Flächen zum Baustoffrecycling sowie Lagerflächen sind größtenteils schon asphaltiert.



Die Einhaltung des Anbindegebots an bestehende Siedlungsflächen ist aufgrund des Immissionsschutzes (v.a. Lärm) nicht möglich. In der Gemeinde Aresing gibt es kein Industriegebiet. Im Gewerbegebiet südlich von Aresing ist großflächig die Fa. Bauer mit Produktions- und Lagerhallen als auch Büroräumen angesiedelt sowie weitere kleinere Gewerbebetriebe. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist eine Ansiedlung der Recyclinganlage innerhalb der Gewerbegebietsflächen aufgrund der Lärm- und Staubimmissionen, auch bei Einhaltung des Standes der Technik, aufgrund der eingesetzten und zu verarbeitenden Materialien aus fachlicher Sicht nicht zu befürworten.

Angebundene geeignete Standorte im Sinne des LEP Bayern bestehen im Gemeindegebiet von Aresing nicht. Für die vorgesehenen Nutzung verbleibt aufgrund des Emissionspotentials nur der Außenbereich.

Die gem. Schreiben der Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr sowie Umwelt und Verbraucherschutz (*Bauplanungs-, immissionsschutz-, abfall-, und wasserrechtliche Beurteilung von Baustoffrecyclinganlagen an bestehenden und im Einzelfall geeigneten Baustoffgewinnungsbetrieben*) vom 04.10.2024 genannten Voraussetzungen für eine baurechtliche Privilegierung der Baustoffrecyclinganlage im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB liegen vor.

Mit der Lage im Außenbereich existieren hier keine besonders schützenswerten Wohn- oder Büronutzungen in unmittelbarer Nähe. Es wäre eine konfliktarme Ansiedlung eines Recyclingbetriebs möglich.

Der Standort wird von den Fachbehörden befürwortet, da er aufgrund des Kiesabbaus als vorbelasteter Standort gilt und eine Einhaltung des Anbindegebots an Siedlungsflächen aufgrund des Immissionsschutzes nicht möglich ist. (vgl. Stellungnahme Untere Immissionsschutzbehörde vom 18.09.2024, Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 30.09.2024)

Die umgebenden Waldflächen schirmen die Anlage optisch weitgehend ab.

Die mit der Rekultivierungsplanung zum Kiesabbau vorgesehene Wiederaufforstung wird an anderer Stelle ersetzt. Hierzu ist auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“ zu verweisen.

Neben der mit der Recyclinganlage verbundenen Versiegelung auf stark veränderten Böden sind für die weiteren Schutzgüter keine wesentlichen nachteiligen Wirkungen zu erwarten.



9 LITERATUR / QUELLENANGABEN

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2024: Hinweise zur Bauplanungs-, immissionsschutz-, abfall-, und wasserrechtliche Beurteilung von Baustoffrecyclinganlagen an bestehenden und im Einzelfall geeigneten Baustoffgewinnungsbetrieben, 04.10.2024

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) 2026: Umweltatlas Bayern
<http://www.umweltatlas.bayern.de>

BAYSTMWI (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) 2023: Landesentwicklungsprogramm, München

DIPL.-BIOL. (UNIV.) CLAUS-RUDOLF FRICK (2017): Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen naturschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung auf Fl.-Nr. 839/4 (Verlängerung der bestehenden Genehmigung) und Erweiterung des Abbaus, Augsburg

DIPL.-BIOL. (UNIV.) CLAUS-RUDOLF FRICK (2018): Geänderter Teil (Kapitel 5.4 und 6) der Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen naturschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung auf Fl.-Nr. 839/4 (Verlängerung der bestehenden Genehmigung) und Erweiterung des Abbaus, Augsburg

REGIONALER PLANUNGSVERBAND INGOLSTADT (1989/2023): Regionalplan der Region Ingolstadt (Region 10), Lenting

GABRIELE SCHULZ, LANDSCHAFTSARCHITEKTIN 2025: Antrag auf befristete Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage mit Lagerplatz zum Lagern, Sortieren und Brechen von Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Mutterboden, 22.07.2025

GEMEINDE ARESING 2006/2022: FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

IMA RICHTER & RÖCKLE GMBH & CO. KG 2025: Gutachtliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung, 22.07.2025

INGENIEURBÜRO KOTTERMAIR GMBH 2025: Schalltechnische Untersuchung (9063.1/2025-JB vom 28.05.2025)

NICKOL & PARTNER AG 2026: Entwässerungskonzept für Niederschlagswasser im „Sondergebiet Baustoffrecycling Unterweilenbach“, 29.01.2026

RDN TIEFBAU- UND FURHUNTERNEHMEN GMBH 2023-2026: Vorhabensplanung

LANDRATSAMT NEUBURG-SCHROBENHAUSEN 2023: Bescheid 320-170-3/2 vom 21.02.2023 zu Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage mit Lagerplatz zum Lagern, Sortieren und Brechen von Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Humus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 839/4, Gmkg. Unterweilenbach

LANDRATSAMT NEUBURG-SCHROBENHAUSEN 2021: Bescheid BV17850 vom 16.02.2021 zu Abgrabung von Sand – Änderungsantrag – Verlängerung des bestehenden Abbaus und Erweiterung der Abbaufäche, Fl.-Nrn. 839/4, 839/5 839/1, 860/2, Gmkg. Unterweilenbach

LANDRATSAMT NEUBURG-SCHROBENHAUSEN 2008: Bescheid 302-BV080064 vom 06.05.2008 zu Abgrabung von Sand – Tektur, Fl.-Nrn. 839/4 und 839, Gmkg. Unterweilenbach

LANDRATSAMT NEUBURG-SCHROBENHAUSEN 2007: Bescheid 302-BV060791 vom 13.03.2007 zu Abgrabung von Sand Fl.-Nrn. 839/4 und 839, Gmkg. Unterweilenbach



LANDRATSAMT NEUBURG-SCHROBENHAUSEN 2025: Bescheid 32/1711.01/Ko vom 07.11.2025 zu Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage mit Lagerplatz zum Lagern, Sortieren und Brechen von Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Humus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 839/4, Gmkg. Unterweilenbach